

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Technik und  
Organisation

Herrn



---

Datum: 12. November 2021

---

Bearbeiter: 

---

Telefon: 033203 356-35

---

Telefax: 033203 356-49

---

Zeichen: Sö/002/21/1900

---

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

vorab per E-Mail:



**Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG,  
VIG - #232204**

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren per E-Mail vom 2. November 2021 gestellten Antrag auf Informationszugang ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

**I.**

Mit E-Mail vom 2. November 2021 beantragten Sie die Übersendung einer Auflistung von an Schulen eingesetzten Software und Online-Anwendungen, welche seit dem Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung geprüft worden sind. Insbesondere interessierten Sie sich für die Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen.

**II.**

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, da der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG)<sup>1</sup> nicht eröffnet ist.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 AIG besteht gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ein Akteneinsichtsrecht nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Aufgabenstellung der Landesbeauftragten (siehe hierzu auch Begründung zum Gesetzentwurf der

---

<sup>1</sup> Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. I, Nr. 04), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I, Nr. 7) geändert worden ist.

